

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 23. Februar 2024** findet im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Aufgrund einer Trauerangelegenheit beginnt die Gemeinderatsitzung an diesem Tag um 20:00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Straßensanierung 2024
5. Bericht des Bauhofleiters
6. Beschaffung einer Photovoltaik-Anlage für das Dach der gemeindlichen Flüchtlingsunterkunft, Nelkenweg 2
7. Vereinsförderung im Zuge der Sanierung des Schützenhauses
8. Aufstockung der Mittel zur kommunalen Förderung von Balkonkraftwerken
9. Baugesuche
 - a) Umbau des Wohngebäudes mit Neubau eines Carports sowie Abbau und Wiederaufbau eines Holzschopfes, Rosenweg, Flst. Nr. 431/5
 - b) Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und zwei Carports, Schillerstraße, Flst. Nr. 1071
10. Kommunalwahlen am 09.06.2024
- Bildung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 11 KomWG
11. Verschiedenes und Bekanntgaben
12. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

Die Sitzungsunterlagen mit Sachverhaltsschilderung und Beschlussvorschlag können Sie der Homepage der Gemeinde entnehmen.

Dazu folgen Sie entweder dem Pfad www.bodnegg.de – Rathaus – Unterlagen/Termine und dem entsprechenden Datum der Sitzung, oder nutzen den nachfolgenden QR-Code:



Bürgerfragestunde:

Hier haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

 <p>Straßensanierung 2024</p>	Vorlage Gemeinderat öffentlich TOP 4
	für Sitzung am: 23.02.2024 erstellt von: Bürgermeister/Söndgen Aktenzeichen: 655.21

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg ist verantwortlich für ungefähr 80 km Straße. In der Fachsprache spricht man vom Träger der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast und die damit verbundene Pflicht zum Bau und Unterhalt von öffentlichen Straßen, erstreckt sich nicht nur auf den Straßenkörper an sich. Zum Umgriff gehört vielmehr alles, was erforderlich ist, um die Straße der Öffentlichkeit als Verkehrsweg in tauglichem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Neubau: Erstmalige Herstellung einer Straße
- Erweiterung oder sonstige Verbesserung: Ausbau oder bauliche Verbesserung einer Straße
- Unterhaltung: Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen
- Erneuerung: Neuherstellung einer bestehenden Straße
- Wiederherstellung: Neuerrichtung einer beschädigten Straße in veränderter oder unveränderter Form

In den vergangenen Jahren (2022 und 2023) hat die Gemeinde erstmals mit dem Ingenieurbüro (IB) Vochezer zusammengearbeitet. Aus vergaberechtlichen Kriterien ist die Gemeinde dazu angehalten, nach spätestens 3 Jahren, einen Wechsel einzuleiten. Die Gemeindeverwaltung hat für die Maßnahmen, im Jahr 2024, das Ing.-Büro Zimmermann aus Amtzell angefragt, da bei diesem auch eine Erstellung des Brückenkatasters angefertigt werden soll.

Die Erstellung der Prioritätenliste und die Ableitung der Vorhaben, sowie die Abnahme der Werke, erfolgt in Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Bauhofleiter.

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen findet sich in der Anlage. Im Folgenden werden die Projekte kurz beschrieben:

Projekt 1 Erstellung eines Brückenkatasters

Die Gemeinde unterhält einige Brücken. Diese wurden bisher noch nicht in ihrem Bestand -fachmännisch- überprüft und im Datenbestand der Gemeinde aufgenommen. Dabei soll der Brückenbestand digital aufgenommen werden und ein mittel- bis

langfristiger Maßnahmenplan abgeleitet werden. Dieser soll ebenso Rückschlüsse darauf geben, wann welche Brücke zur Sanierung ansteht und welche Mittel, im jeweiligen Jahr, hierfür bereitgestellt werden müssen.

Projekt 2 Baustrecke „Straße nach Hargarten“

Maßnahme: oberflächige Verbesserung des Kieswegs

Schotterabdeckung ausbauen, Planum herstellen, Bankette herstellen/befestigen, Kies einbauen

Projekt 3 Baustrecke gemeindlicher „Forstweg in Rotheidlen“

Maßnahme: Forstwegbau

Durchnässte Boden abtragen und entsorgen, Sickerleitung aufbauen, Bodenverbesserung mit Grobschotter herstellen, Trennschicht verlegen, Planum herstellen, Oberfläche absplittern, Bankette herstellen

Projekt 4 Baustrecke „Gehweg Schule“

Maßnahme: Asphaltsanierung

Asphalttragschicht flächig fräsen, Planum herstellen, Asphalttrag- und Deckschicht einbauen

Projekt 5 Baustrecke „Schwalbenweg Abwasserkanal“

Maßnahme: zusätzliche Einlaufschächte aufbauen

Betonteilkombination vom Straßenablauf mit Schächten setzen, Entwässerungsrohrleitung DN150 aufbauen, Anschlüsse einbauen, Schachtabdeckung ersetzen

Hinweis: Die Schächte auf der Ravensburgerstraße werden nach abgeschlossener Maßnahme wieder mit der Straßenbauverwaltung abgerechnet. Es handelt sich um eine Straße im Eigentum des Landes.

Projekt 6 Baustrecke „Reparatur des Fahrbahnrandes Tobel“

Maßnahme: Böschungssicherung

Mauer aus Wasserbausteinen (Granit) für Böschungssicherung herstellen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen nutzen nicht das volle finanzielle Volumen der Straßensanierung 2024 aus, obgleich der Ansatz des Haushaltsplans für 2024 höher angesetzt ist. Hintergrund ist die angestrebte Sanierung der Zufahrtsstraße im Tobel (Flurstück 849/3).

Diese wird im Zuge der Verlegung des Breitbandkabels als gesonderte Maßnahme durchgeführt.



Abbildung 1 Flurstück 849/3

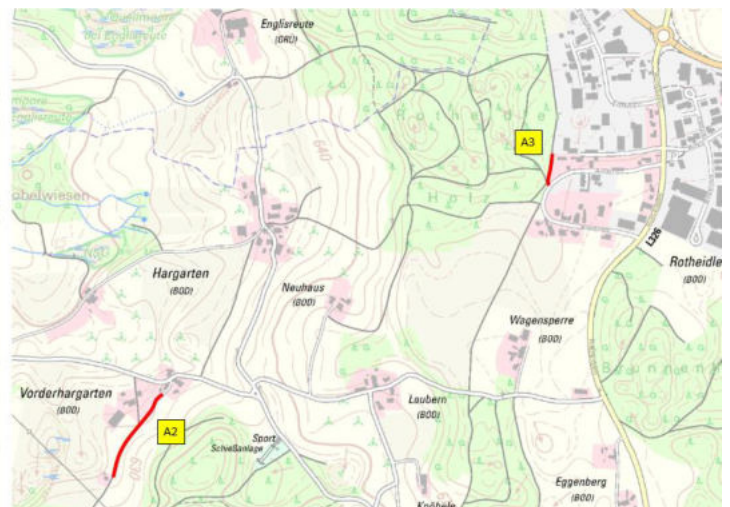
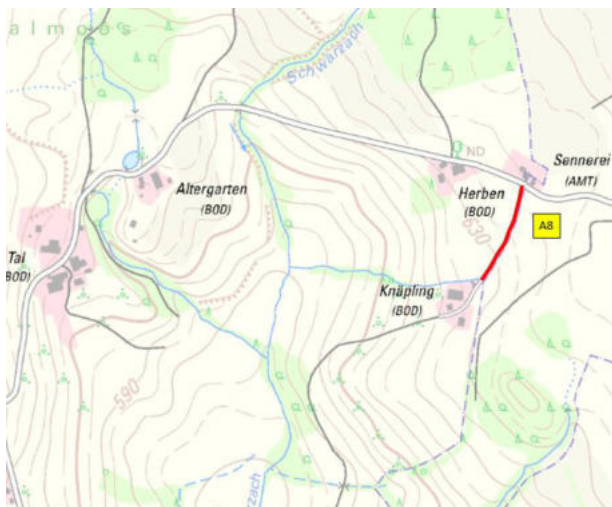
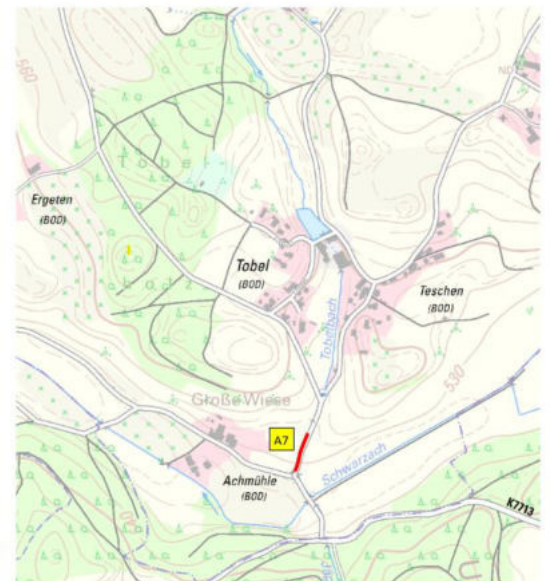
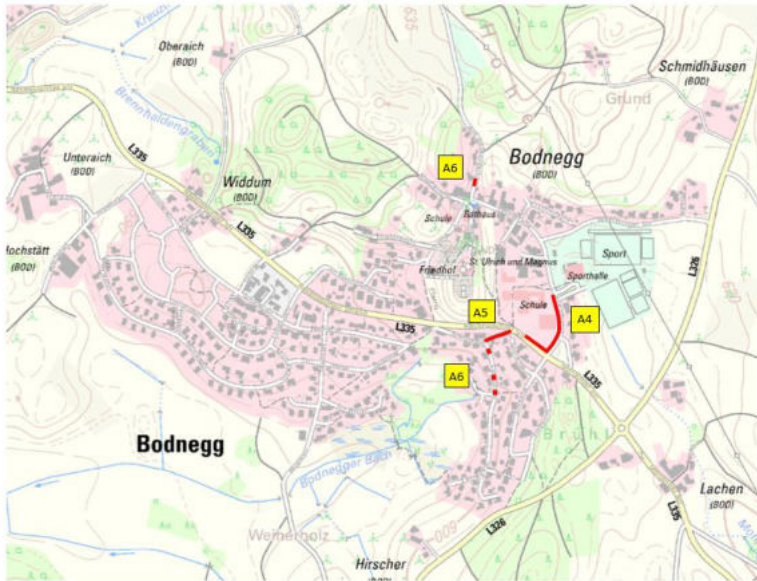
Anlagen:

1. Maßnahmenbeschreibung 2024 und anteilig Vorschläge für das Jahr 2025 ff.
2. Kostenkalkulation der anvisierten Maßnahmen
3. Honorarangebot
4. Angebot Brückenkataster

Beschlussvorschlag:

1. Das Ingenieurbüro Zimmermann (aus Amtzell), erhält den Auftrag über die notwendigen Ingenieurleistungen für die Straßensanierung 2024, auf Grundlage des Honorarangebots vom 11.01.2024.
2. Zur Straßensanierung werden die genannten Maßnahmen der Projektliste ausgeschrieben.
3. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, das Ingenieurbüro Zimmermann zur Erstellung eines Brückenkatasters, auf Grundlage des Angebots vom 15.01.2024, zu beauftragen.

ÜBERSICHTSKARTEN



ABSCHNITT A2: Straße nach Hargarten

➔ Maßnahme: Oberflächige Verbesserung des Kieswegs

- Schotterabdeckung ausbauen
- Planum herstellen
- Bankette räumen und herstellen
- Kies flächig einbauen

Länge ca. 250,00 m

Breite 3,00 m

ca. 750 m²



ABSCHNITT A3: Forstweg in Rotheidlen**→** Maßnahme: Forstwegbau

- Durchnässte Boden abtragen und entsorgen
- Sickerleitung DN150 aufbauen
- Bodenverbesserung mit Grobschotter herstellen.
- Trennschicht aus Geotextil einlagig verlegen
- Planum herstellen
- Oberfläche absplittern.
- Bankette herstellen

Länge ca. **70,00 m****Breite** **3,50 m**ca. 250 m²

ABSCHNITT A4: Gehweg Schule**→ Maßnahme: Asphaltsanierung**

- Anschlüsse fräsen
- Pkt. Asphalttragschicht aufbrechen und entsorgen
- Partiiell Randeinfassung aufnehmen und wieder versetzen
- 1-Zeiler Einfassung aufnehmen/wieder versetzen
- Asphalttrag- und Deckschicht herstellen
- **Länge ca. 180 m**
- **Breite 2,20 - 2,50 m** **ca. 440 m²**



ABSCHNITT A5: Schwalbenweg Abwasserkanal

→ Maßnahme: zusätzliche Einlaufschächte aufbauen

- Betonteilkombination vom Straßenablauf mit Schächten setzen.
- Entwässerungsrohrleitung DN150 aufbauen.
- Anschlüsse einbauen.
- Schachtabdeckung 50x50 ersetzen
- **Kanalinspektion ist notwendig!**

Zusätzliche Einlaufschächte 50x50 2 Stück

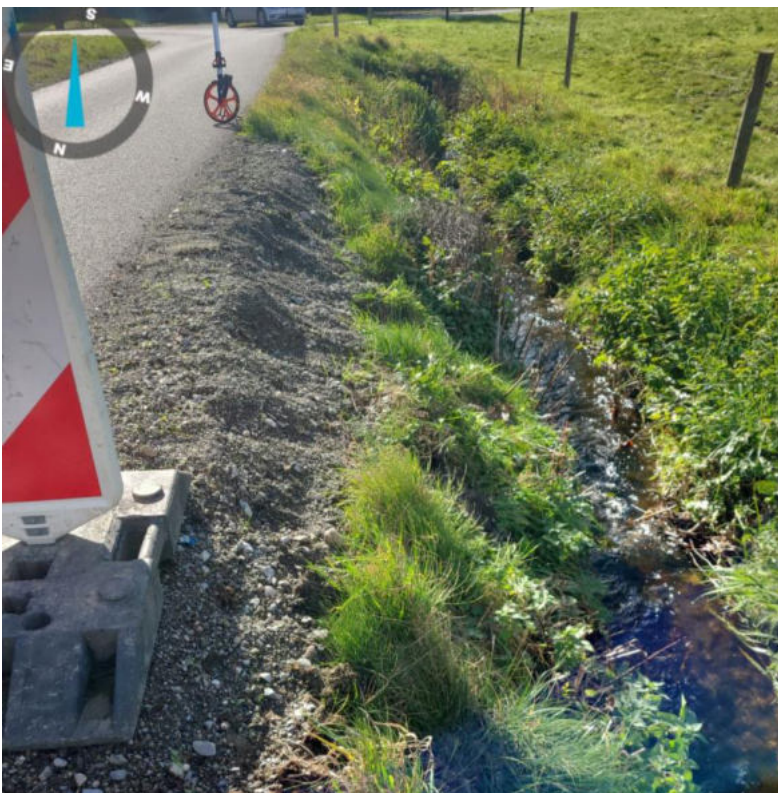
Zusätzliche Einlaufschächte 50x80 1 Stück



ABSCHNITT A7: Reparatur des Fahrbahnrandes Tobel

→ Maßnahme: Böschungssicherung

- Oberboden abtragen, lagern
- Bankette räumen und herstellen
- Wasserbausteine aus Granit für Böschungssicherung versetzen
- Füllung aus grobem Kies

Länge ca. 50 m**Breite** 0,7 mca. 50 m²

UMSETZUNG 2025-2027 ff

ABSCHNITT A6: Lerchenweg Kanaldeckel ca. 10 St.

→ Maßnahme: Kanaldeckelsanierung

- Pkt. Asphaltfläche aufbrechen und entsorgen
- Kanalabdeckung aufnehmen und entsorgen
- Kanalabdeckung montieren und anpassen

Kanaldeckel

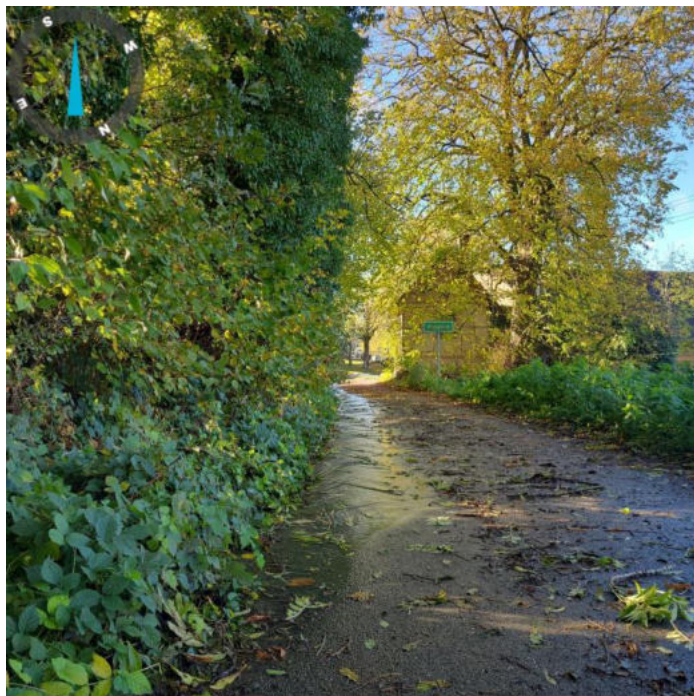
ca. 10 Stück



ABSCHNITT A8: Zufahrt Knäpling

→ Maßnahme: Straßensanierung

- Anschlüsse fräsen
- Asphalt-schicht durchfräsen.
- Planum herstellen.
- Rinne aus 3-Zeiler aufbauen.
- Straßenablauf einbauen
- 2-Zeiler Einfassung verlegen
- Asphalttrag- und Deckschicht herstellen
- **Länge ca. 190 m**
- **Breite 3,0 m**

ca. 580 m²



Bericht des Bauhofleiters

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 771.00

Sachverhalt:

Der gemeinsame Bauhofleiter ist seit dem 01.01.2023 im Amt.

Da es sich bei dem Projekt des gemeinsamen Bauhofs um ein junges Projekt der Gemeinden Bodnegg und Grünkraut handelt, ist das Interesse an der Art und Weise des Gelingens groß.

Der gemeinsame Bauhofleiter hat daher angeboten, dem Gemeinderat, für Fragen zum Stand des gemeinsamen Bauhofs, zur Verfügung zu stehen.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnisnahme



**Beschaffung einer PV-Anlage für das Dach der
gemeindlichen Flüchtlingsunterkunft
im Nelkenweg 2**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndg
en

Aktenzeichen: 484.4

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg betreibt in Kürze eine Unterkunft für geflüchtete Menschen, im Nelkenweg 2.

Da der Bauantrag zum Bau der Unterkunft noch vor der Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage gestellt wurde, konnte der Bau ohne PV-Anlage genehmigt werden. Da die Planung auch im Kostenansatz ohne PV-Anlage erstellt wurde, waren keine Gelder für eine PV-Anlage (explizit) eingestellt.

Der Logik folgend, dass durch den Generalunternehmer Gerüste bereits gestellt waren und der Handwerkereinsatz ebenfalls eingeplant war, sollte das Dach der Unterkunft dennoch mit einer PV-Anlage versehen werden (Fremdbetrieb).

Der Mehrwert für die Gemeinde wäre durch jährliche Pachteinahmen entstanden. Auf Wunsch des Gemeinderats hätte ein nachträglicher Kauf im Pachtvertrag gesichert werden sollen.

Da sich der Bau der Unterkunft nun in den letzten Zügen befindet, kann festgestellt werden, dass man leicht unter den veranschlagten 2,9 Millionen Euro bleibt. Im Dezember war der Stand bei 2.708.891,00 €, wobei die Außenanlage und die Inneneinrichtung, sowie die Elektrogeräte bereits berücksichtigt wurden.

Der Generalunternehmer konnte sein Angebot für den reinen Bau einhalten.

Obgleich noch vereinzelte Rechnungen erwartet werden (Schließanlage, Bettzeug, ergänzende Einrichtung)¹, bleibt die Unterkunft unter dem veranschlagten Wert von 2,9 Millionen Euro.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher keinen Pachtvertrag für die Dachfläche des Nelkenweges zu schließen, sondern die PV-Anlage selbst zu erwerben, da auch die komplette Heiztechnik des Neubaus mit Strom betrieben wird.

Genauere Schätzungen zum möglichen Verbrauch können nicht getroffen werden, da es sich um die erste, vollständige Flüchtlingsunterkunft, insbesondere mit Vollholzwänden, im Eigentum der Gemeinde handelt, weshalb auch die Erfahrungswerte zu den Verbräuchen fehlen.

¹ Dies kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Erfahrung zeigt, dass einige Geflüchtete schon ausgestattet sind und bspw. Bettzeug, Matratzen, Elektrogeräte etc. selbst mitbringen.



Das vorliegende Angebot ist ein Angebot der Generalunternehmerin, auf Grundlage des Angebots eines Elektrofachbetriebs. Im Fall einer Zustimmung des Gemeinderats entsteht das Rechtsverhältnis gegenüber der Generalunternehmerin, welche auch Ansprechpartnerin bei Garantie und Gewährleistungsfragen ist. Der Generalunternehmeraufschlag beträgt 19 %.

Zur Anlage:

1. Angebot
2. In der Anlage befindet sich ein Dokument, welches von einem Hausmeister des gemeinsamen Bauhofs erstellt wurde und von einer Beschaffung im Jahr 2023 ausging. In diesem werden die Ertrags- und Verbrauchswerte von bestehenden Anlagen bzw. Gebäuden der Gemeinde als Referenz herangezogen und eine mögliche Amortisation abgeleitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Kauf der PV-Anlage (Nelkenweg 2), auf Grundlage des Angebots vom 24.01.2024, sowie einem Generalunternehmerzuschlag von 19%, zu.

PV-Rathaus Volleinspeisung 9,99kWp				Wärmeverbrauch Kita passivhaus				AEG Durchlauferhitzer	
	Zählerstand	Erzeugung kWh	x3 30 kWp	Zählerstand	Verbrauch kWh	x1,5 Wohnhaus		10.757m³/333,43 kWh Pers.	
			Nelkenweg 2			Nelkenweg 2	Strom für	Warmwasser	Nelkenweg 2
							Wärmepumpe	36 Personen	52 Personen
							kWh	kWh (AEG)	kWh (AEG)
01.01.2022	41.799			86,249					
01.02.2022	41.986	187	561	92,279	6.030,00	9045	3015	1.000	1.450
01.03.2022	42.492	506	1518	94,157	1.878,00	2817	939	1.000	1.450
01.04.2022	43.492	1.000	3.000		1.400,00	2100	700	1.000	1.450
01.05.2022	44.737	1.245	3735	96,14	583,00	874,5	291,5	1.000	1.450
01.06.2022	46.258	1.521	4563	96,439	0	0	0	1.000	1.450
01.07.2022		1.591	4773	96,439	0	0	0	1.000	1.450
01.08.2022	49.440	1.591	4773	96,439	0	0	0	1.000	1.450
01.09.2022	50.885	1.445	4335	96,439	231	346,5	115,5	1.000	1.450
01.10.2022	51.737	852	2556	96,67	618	927	309	1.000	1.450
01.11.2022	52.349	612	1836	97,288	1.148,00	1722	590,7	1.000	1.450
01.12.2022	52.683	334	1002	98,984	1.696,00	2544	848	1.000	1.450
01.01.2023	52.789	106	318	102,039	3.055,00	4582,5	1527,5	1.000	1.450
Jahr 2022		10.990	32970		16.639,00	24958,5	8336,2	12.000	17.400

PV-Rathaus Volleinspeisung 9,99kWp				Wärmeverbrauch Kita passivhaus				AEG Durchlauferhitzer	
	Zählerstand	Erzeugung kWh	x3 30 kWp	Zählerstand	Verbrauch kWh	x1,5 Wohnhaus		10.757m³/333,43 kWh Pers.	
			Nelkenweg 2			Nelkenweg 2	Strom kWh	Warmwasser	
							Wärmepumpe	36 Personen	52 Personen
								kWh (AEG)	kWh (AEG)
01.01.2023	52.789								
01.02.2023	52.931	142	426	86,249					
01.03.2023	53.353	422	1266	106,682	1.857,00	2785,5	928,5	1.000	1.450
01.04.2023	54.050	697	2091	108,087	1.405,00	2107,5	702,5	1.000	1.450
25.04.2023	54.984	944	2832	108,948	861	1722	574	1.000	1.450

Eigenverbrauch 100% in den Monaten Januar, Februar, März, und Oktober, November, Dezember ca.	8000 kWh
Eigenverbrauch 50% in den Monaten April und September teilweise Heizbetrieb Wärmepumpe+ Warmwasser	3600 kWh
Eigenverbrauch 25% in den Monaten Mai, Juni, Juli, August nur Warmwasser mit Durchlauferhitzer	4500 kWh

Eigenverbrauch im Jahresmittel ca. 50% wert des Eigenverbrauches 16100 kWh x 0,30€ 4830 €	16100 kWh
Verkauf von Energie an EnBW ertrag von 5000kWhx EEG 2023 bis 10 kWp 0,082€/kW=410,00€	15000 kWh
Verkauf von Energie an EnBW ertrag von 10000kWhx EEG 2023 bis 40 kWp 0,072€/kW=720€	

Jahresertrag durch 50% Eigenverbrauch und 50% Überschusseinspeißung ca.5960,00 € im Jahr

Investition der Anlage unter 30 kWp ohne Mehrwertsteuer 46.848,24 € : 5960,00€ = **7,86 Jahre Amortisation**

Die Solarertragswerte sind vom Volleinspeisser Rathaus auf 30 kWp umgelegt.

Die Wärmeverbrauchsrechnung sind von der Kinderkrippe mit dem Faktor 1,5 hochgerechnet, bei der Wärmepumpe wurde eine Arbeitszahl von 3 Angesetzt. Die Warmwassermengen und Energieverbräuche sind Angaben von der Fa.AEG mit Elektronischen Durchlauferhitzern ermittelt worden.

Wird das Warmwasser in Boiler im Bad von jeder Wohnung Erzeugt (80 L Boiler) entstehen Wärmeverluste pro Boiler von ca. 0,94 kWh / Tag
8 Boiler mit 80 Liter x0,94 kWh x 365 Tage 2744,8 kWh im Jahr, Vorteile von Warmwasserboilern ist die Solarenergie könnte mit hilfe einer Steuerung bzw. Zeitschaltuhr gezielt im Boiler gespeichert werden, die Wärmeverluste beheizen das Bad bzw. die Wohnung.

Ein Boiler mit 2 kWh Heizleistung hat ca. 2,5 Std. Aufheizzeit für 80 Liter Wasser von 55°C, hochwertige Boiler haben eine Schnellladung auf Anforderung von 6 kWh und sind in ca. 45 Minuten nachgeladen.

Die Warmwasser Bereitung mit Durchlauferhitzern gewähren Warmwasser ohne Grenzen bei hohen Spitzenlasten im Netz (24 kWh pro Stunde) die PV-Anlage kann diesen Strom nicht bereitstellen, es werden Großemengen Strom vom Netz zugekauft die PV-Anlage wird unwirtschaftlich.

Die Nachrüstung der PV-Anlage mit einem Batteriespeicher wird wenig Erfolg beim Eigenverbrauch bringen, die Wärmepumpe kann Strom in Form von Wärme im Estrich Speichern und im Winter wird der meisten Strom in Wärme umgesetzt. Der Spitzenausgleich der Durchlauferhitzer funktioniert mit einer Haushaltsanlage nicht mit 8 kWh Umrichter Leistung zu 24 kWh Anschlussleistung pro Durchlauferhitzer nicht wirklich.

Die 20 kWh nutzbare Batteriekapazität dient der Wärmepumpe bei Stromüberschuss wird Energie in die Batterie eingelagert und kann in Nachtbetrieb wieder Verwendet werden der Preisvorteil liegt bei 0,20 € / kWh, das heist bei einer Speicherladung von 20 kWh am Tag 4,00€ x 150 Tage 600€ im Jahr!?

Im Bereich des Bildungszentrums kann sich ein Energiespeicher schneller Rechnen die Energiemengen schwanken von Energie Überschuss zu Spitzenlast

schneller und öfter an Tag abspielen. Speicher 100 kWh Umrichter 50-75 kWh Industrieanlagen.

Die Batteriespeicher von Sonnen haben ein teures Dessin, die Firma SMA fertigt Industriespeicher die Erweiterbar sind und den Durchlauferhitzern mit 50 kWh Umrichter Leistung eher gerecht werden.



Vereinsförderung im Zuge der Sanierung des Schützenhauses

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 552.33

Sachverhalt:

Der Bodnegger Schützenclub (Hargarten 19) befindet sich derzeit in Vorbereitungen einer grundlegenden Sanierung des Schützenhauses.

Hintergrund dieser Sanierung sind unter anderem diverse Sicherheitsvorkehrungen, die zum Erhalt der Sicherheit und folglich der Zulassungen dienen.

Neben Maßnahmen am Gebäude (Alarmanlage) ist insbesondere die Luftdruckanlage nicht mehr zeitgemäß und droht stillgelegt zu werden. Für den Nachwuchs des Schützenvereins ist das Schießen mit Luftdruckgewehren jedoch besonders wichtig, da dieser in anderen Disziplinen oft gar nicht antreten darf. Daher stellt diese den Kern der Jugendarbeit und die Grundlage für die Ausbildung junger Schützen dar.

Im Jahre 2023 bat der Schützenclub daher um einen Termin mit der Gemeindeverwaltung, da eine vollständige Sanierung durch den Schützenclub die bestehenden Rücklagen vollständig aufzehren würde. Ohne Umbauten könnte dem Vereinszweck nicht mehr Rechnung getragen werden.

Der Schützenclub beantragt einen Zuschuss von 25.000,00 € bei der Gemeinde. Das Gesamtvolumen der Sanierung beläuft sich auf 60.245,23 €.

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Wenngleich die Gemeindeverwaltung und die Rechtsaufsicht stets auf die Priorität der Pflichtaufgaben hinweisen, wurden Gelder im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Gründe für die Einbringung in den Gemeinderat:

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Schießanlage, ist der Schützenclub der einzige grundsteuerpflichtige Verein.

Ebenso betreibt der Schützenclub eine eigene Wirtschaft und finanzierte sich in der Vergangenheit ausschließlich selbst.¹

Der Schützenclub unterstützt andere Bodnegger Vereine durch die Bereitstellung des Schützenheims mit zugehöriger Wirtschaft. Von diesem Angebot wird beispielsweise am Volkstrauertag oder bei Jahreshauptversammlungen Gebrauch gemacht.

¹ Der Zuschuss für eine Abwasserpumpe stellte die erste Förderung während der Amtszeit von BM a.D. Frick da.

In Abwesenheit einer Vereinsförderrichtlinie muss der Gemeinderat nun eine individuelle Entscheidung treffen.

Der Schützenclub wird in der Gemeinderatssitzung durch Vorstandsmitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter repräsentiert und dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Gemeindeverwaltung hat 100 % Förderung im Haushalt berücksichtigt.

Varianten:

- a) 100 % des beantragten Betrags, mithin 25.000 €
- b) 75 % des beantragten Betrags, mithin 18.750 €

Beschlussvorschlag:

Der Bodnegger Schützenclub Hubertus 1914 e.V., erhält eine Vereinsförderung i.H. der Variante ____.



Aufstockung der Mittel zur kommunalen Förderung von Balkonkraftwerken

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 8

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 794.50

Sachverhalt (Verwaltung):

Herr Gemeinderat Stör, bat um Aufstockung des Budgets zur Förderung von Balkonkraftwerken um 1.000 €, aus kommunalen Mitteln.

Obgleich außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. 1.000 € in der Budgethoheit innerhalb des Ermessens des Bürgermeisters liegen,¹ wurde von Seiten des Bürgermeisters darum gebeten, den Antrag vor dem Gemeinderat zu beraten.

Diese Entscheidung begründet sich hauptsächlich darin, dass im Dezember 2023, der Haushaltsentwurf und die geplanten Investitionen des Haushaltsjahres 2024 präsentiert wurden. Eine Änderung der Mittelbewirtschaftung sollte also auch aus Transparenzgründen vor dem Gemeinderat kommuniziert werden, insbesondere nach Verabschiedung des Haushalts in der Januarsitzung des Gemeinderats.

Herr Gemeinderat Stör wurde auf sein Recht (§13 Abs. 2 Geschäftsordnung) hingewiesen, einen Verhandlungsgegenstand einzubringen.² Dies kann entweder als Antrag zur Geschäftsordnung innerhalb einer Sitzung oder schriftlich, außerhalb der Gemeinderatssitzung, geschehen. Letzteres ermöglicht es der Verwaltung, frühzeitig Vorbereitungen zu treffen und ggf. rechtliche Einschätzungen einzuholen.

Gemäß §13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats, kann auf Antrag eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.³

Die Sachverhaltsschilderung und der Beschlussvorschlag erfolgt hierbei durch den Antragssteller.⁴

Neben Herrn Gemeinderat Stör, wird dieser Antrag von den Gemeinderäten Herr Sauter und Herr Gessler unterstützt.⁵

¹ vgl. Hauptsatzung der Gemeinde Bodnegg

² Geht nur bei Verhandlungsgegenständen, die den GR betreffen. Mittelbewirtschaftung zählt dazu.

³ 14/6= 2,3333 Gemeinderäte

⁴ Telefonische Auskunft des Kommunal- und Prüfungsamtes. Die Gemeinde kennzeichnet die Verwaltungsmeinung.

⁵ Bestätigung der Gemeinderäte vom: 07.02.2024 Herr Gessler telefonisch, 07.02.2024 Herr Sauter per Mail

Sachverhaltsschilderung von Gemeinderat Stör zum Verhandlungsgegenstand:

Die Gemeinde Bodnegg schüttete in der Vergangenheit bis zu 100 € pro Balkonkraftwerk (50 € je Modul), an Bodnegger Einwohner aus.

Ziel war es, mit kleinen Anreizen den Ausbau von PV-Anlagen zu fördern. Der bisherige Fördertopf fußte auf privaten Spenden. Aus Sicht der Antragssteller war das Projekt ein Erfolg und sollte nun aus den Geldern der Gemeinde Bodnegg fortgeführt werden.

Da der Haushalt 2024 bereits verabschiedet wurde, der Fördertopf jedoch unterjährig zu Neige gehen wird, soll in einer Gemeinderatssitzung über die unterjährige Finanzierung beraten werden. Die Gemeinde soll hierzu 1.000 € aus kommunalen Mitteln bereitstellen.

Aus Sicht der Antragssteller, handelt es sich um eine einfache Maßnahme, dem Klimaschutz einerseits Rechnung zu tragen, sowie andererseits Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu setzen, ihre Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen zu generieren. Zu guter Letzt handelt es sich bei einem Balkonkraftwerk auch um ein Investment, welches für Mieterinnen und Mieter interessant ist und langfristig zu geringeren Stromkosten beitragen kann.

Deshalb wird beantragt, nachfolgendes vom Gemeinderat zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt, den Bodnegger Fördertopf für Balkonkraftwerke, mit weiteren 1.000 € (eintausend Euro), aus gemeindlichen Mitteln aufzustocken und das Förderprogramm mit diesem Geld fortzuführen.

Sicht der Finanzverwaltung:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 10.12.2021 wurde unter dem TOP 10, „Verschiedenes und Bekanntgaben“, von der damaligen Verwaltungspraktikantin erläutert, dass die Gemeinderäte Stör und Geßler die ihnen zustehende Entschädigung, für ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat, zur Förderung von sog. Balkonmodulen spenden wollen. Als Summen wurden jeweils 500 €, insgesamt 1.000 €, genannt. Weiterhin wurden eine „Förderrichtlinie“, ein Merkblatt sowie ein Antragsformular erarbeitet. Ein Beschluss über die Förderung wurde nicht gefasst. Auch wurden damals hierfür keine Haushaltsmittel eingeplant.

In der „Richtlinie zum Förderprogramm Balkonmodule der Gemeinde Bodnegg“ heißt es unter Ziffer 1 Zweck der Förderung: *„Die Gemeinde Bodnegg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel [...]“*. Unter Ziffer 7, Widerrufsmöglichkeiten, heißt es: *„Die Gemeinde Bodnegg fördert Projekte, solange zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Förderung läuft bis zum 31.12.2024. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. [...]“*.

Nachdem die Gemeinderäte Stör und Geßler jeweils 500 € an die Gemeinde gespendet hatten, standen somit zweckgebundene Fördermittel in Höhe von 1.000 € zur Verfügung. Bisher wurden für 9 Förderanträge 900 € bewilligt, zwei weitere Anträge sind kürzlich bei der Verwaltung eingegangen.

Durch die Bearbeitung der Förderanträge und Auszahlung der Fördermittel entstanden in der Verwaltung bisher Personal- und Sachaufwand von geschätzt 800 € bis 1.000 €. Der Aufwand im Jahr 2021 für die Recherche und Erstellung der gesamten Unterlagen sowie der Vorstellung im Gemeinderat kann nicht beziffert werden. Er dürfte aber über dem des o.g. geschätzten Aufwands liegen.

Da weder in der Sitzung des Gemeinderats vom 8. Dezember 2023 noch in der Zeit bis zur Fertigstellung des Haushaltsplans für die folgende Sitzung am 26. Januar 2024 ein Hinweis auf den vorliegenden Antrag in der Finanzverwaltung eingegangen ist, konnten somit auch keine Mittel hierfür im Haushaltsplan eingestellt werden.

Da die vom Gemeinderat am 26. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von ca. -172.000 € vorsieht, sind auf Grund der Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts alle außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben auf ihre Notwendigkeit gesondert zu prüfen.

Im aktuellen Haushaltsplan sind bereits Fördermittel in Höhe von 15.000 € für das Programm „Förderung Klimaschutz & Energieeffizienz Hochstätt IV“ vorgesehen. Knapp 90.000 € sind für eine gemeindeeigene Photovoltaikanlage auf dem Schulgebäude angedacht. Weiter besteht die Möglichkeit, dass weitere Photovoltaikflächen hinzukommen oder Maßnahmen zur Energieeffizienz umgesetzt werden. Insofern leistet die Gemeinde Bodnegg zum Klimaschutz bereits einen nicht unerheblichen Beitrag. Sollten weitere, ungeplante Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, dafür einen gebildeten Ansatz in entsprechender Höhe zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Fördertopf für Balkonkraftwerke, um 1.000 € (eintausend Euro), aus gemeindlichen Mitteln aufzustocken und die Förderung mit diesen Mitteln fortzuführen.



a) Umbau des Wohngebäudes mit Neubau eines Carports sowie Abbau und Wiederaufbau eines Holzschopfes, Rosenweg, Flst. Nr. 431/5

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage: Unbeplanter Innenbereich

→ § 34 BauGB

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Umbau des bestehenden Wohngebäudes im Rosenweg durch einen Anbau am östlichen Gebäudeteil sowie die Erneuerung des Daches mit Einbau von Dachgauben. Nördlich des Gebäudes soll ein Carport errichtet werden. Der bestehende Holzschopf soll zurückgebaut und im südlichen Grundstücksteil neu errichtet werden.

Das geplante Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich und ist dementsprechend gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt sein.

Das geplante Wohnhaus fügt sich in seiner Nutzungsart als Wohnhaus sowie im Maß der Bebauung und der Höhe in die Umgebungsbebauung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Nach Beurteilung durch die Verwaltung erfüllt das geplante Vorhaben die Kriterien des § 34 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Umbau des Wohngebäudes mit Neubau eines Carports sowie Abbruch und Wiederaufbau eines Holzschopfes, Rosenweg, Flst. Nr. 431/5 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.



b) Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und zwei Carports, Schillerstraße, Flst. Nr. 1071

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

Rechtsgrundlage:

Bebauungsplan „Hochstätt IV“

→ § 30 BauGB

Befreiungen

- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl **→ § 31 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:

Geplant ist der Neubau einer Doppelhaushälfte mit insgesamt zwei Wohneinheiten und dem Anbau zweier Carports in der Schillerstraße. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochstätt IV“. Dieser setzt durch eine Grundflächenzahl (GRZ) das Maß der baulichen Nutzung fest. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche beträgt bei Grundstücken mit Gebäudetyp 2 (Doppelhaus) 0,36. Das geplante Wohngebäude überschreitet mit seiner Größe die zulässige Grundflächenzahl um 13 %. Die vorgelegte Planung ist damit ohne die Erteilung einer Befreiung nicht genehmigungsfähig. Die Antragsteller begründen die Überschreitung der zulässigen GRZ durch den Balkon, der notwendig ist, um den Wohnflächenbedarf zur Realisierung zweier Wohneinheiten im Gebäude zu erreichen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl der Doppelhaushälfte um 13% ist nicht als geringfügig einzustufen. Das Wohnhaus ist um 17 m² zu groß. Bei dem Grundstückstyp 2 (Doppelhaus) handelt es sich um kleinere Grundstücke, deren Nutzung bewusst auf zwei Wohneinheiten begrenzt ist. Zur besseren Nutzbarkeit ist jedoch eine GRZ von 0,36 zulässig, Nebenanlagen und Parkplätze bleiben dabei zudem unberücksichtigt. Im Vergleich ist die zulässige GRZ bei Grundstücken des Typen 1 (Einzelhaus) auf 0,3 begrenzt, zulässig sind hier jedoch bis zu 3 Wohneinheiten. Die festgeschriebene Grundflächenzahl von 0,36 sollte daher ausreichend sein, um eine Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten zu errichten. Die Durchführung des Bebauungsplans führt damit nicht zu einer unbeabsichtigten Härte. Darüber hinaus wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans für Grundstücke des Typ 1 oder 2 noch keine vergleichbare Befreiung erteilt. Die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen Befreiung erscheinen damit nicht gegeben und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen ist von einer Erteilung der Befreiung anzusehen.

Nach rechtlicher Beurteilung durch die Verwaltung sollte dem Bauvorhaben damit nicht zugestimmt und die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der GRZ nicht erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohnungen und zwei Carports, Schillerstraße, Flst. Nr. 1071 wird nicht zugestimmt.

Die erforderliche Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl wird nicht erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.



Kommunalwahlen am 09.06.2024
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
gemäß § 11 KomWG

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 10

für Sitzung am: 23.02.2024

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 062.32

Sachverhalt:

Am 09.06.2024 finden gemeinsam die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und des Europäischen Parlaments statt. Zur Durchführung der Kommunalwahlen ist gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Diesem obliegt die Leitung der Gemeindewahlen. So beschließt der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl und stellt das Wahlergebnis fest. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Besitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, kann er nicht in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden. Da Herr Bürgermeister Söndgen Wahlbewerber für einen Wahlvorschlag bei der Kreistagswahl sein wird, darf er den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht übernehmen. In diesem Fall wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Gemäß § 14 Abs. 2 KomWG kann der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes übernehmen. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung von Vorteil, wenn Mitarbeiter der Verwaltung im Gremium vertreten sind. Beide Wahlorgane müssen personell identisch besetzt werden. Wie bei der vergangenen Wahl soll der Gemeindewahlausschuss auch zugleich wieder als Wahlvorstand für die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl sowie die Europawahl im Wahlbezirk 001-Außenbereich fungieren.

Für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 werden folgende Personen vorgeschlagen:

Vorsitzende: Hauptamtsleiterin Meike Wiedmann
Stellvertretender Vorsitzender: Kämmerer Peter Latza-Göbel

Beisitzer: Eugen Abler
Beisitzer: Rudolf Blöchl
Beisitzer: Wolfgang Legner

1. Stellvertretende Beisitzerin: Daniel Huber
2. Stellvertretende Beisitzerin: Barbara Kuhn-Schwarz
3. Stellvertretende Beisitzerin: Petra Menner-Knörle

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt in offenem Wahlvorgang **Meike Wiedmann** zur Vorsitzenden und **Peter Latza-Göbel** als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses.

Sodann werden die folgenden Personen zu Beisitzern des Gemeindewahlausschusses gewählt:

Eugen Abler, Rudolf Blöchl, Wolfgang Legner

Die folgenden Personen werden zu stellvertretenden Beisitzern des Gemeindewahlausschusses gewählt:

Daniel Huber, Barbara Kuhn-Schwarz, Petra Menner-Knörle

Es wird bestimmt, dass der Gemeindewahlausschuss gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes 001-Außenbereich übernimmt.